



Jaromír Tauchen

Das Oberste Verwaltungsgericht in der Zweiten Tschechoslowakischen Republik¹

Einführung

Innerhalb der tschechischen Rechtsgeschichte erweist sich der Zeitraum zwischen 1938 und 1989 nach wie vor als außerordentlich interessant und von entscheidender Bedeutung für das Verständnis der Entwicklung der tschechischen Gesellschaft sowie die Herausbildung des gegenwärtigen Rechtssystems. Der Autor widmet sich in seinem Beitrag der bisher übersehenen Tätigkeit des Obersten Verwaltungsgerichts während der sogenannten Zweiten Republik, d. h. in der Zeit von Oktober 1938 bis März 1939.² Dies ist ein äußerst wichtiges Thema, da dieser Zeitraum durch dramatische Veränderungen im politischen System, die Aushöhlung demokratischer Prinzipien und den Wandel der Rechtsstaatlichkeit gekennzeichnet ist,³ was weitreichende Folgen für die zukünftige Entwicklung des Landes hatte. Die Untersuchung der Tätigkeit des Obersten Verwaltungsgerichts in dieser kurzen, jedoch von Turbulenzen geprägten Zeitspanne erlaubt eine vertiefte Einsicht in die schrittweise Erosion demokratischer Grundsätze sowie die Transformation der Rechtsstaatlichkeit unter dem Einfluss externer und interner Einflussfaktoren.

In dieser Zeit nahm das Oberste Verwaltungsgericht eine Schlüsselrolle bei der Anwendung der neuen Gesetzgebung ein. Die Entscheidungsfindung des Gerichts manifestierte sich in undemokratischen und verfassungswidrigen Prozessen, die jedoch durch die Entscheidungen des Gerichts faktisch gebilligt wurden. Die vorliegende Arbeit leistet somit nicht nur einen Beitrag zur Erforschung der Rechtsgeschichte der Zweiten Republik,

¹ Diese Studie wurde an der Masaryk-Universität Brunn im Rahmen des Projekts MUNI/A/1504/2023 *Aktuelle Probleme der Theorie und Geschichte des Rechts* verfasst, das vom Ministerium für Schulwesen im Jahre 2024 mit einem zweckgebundenen Zuschuss für spezifische Hochschulforschung gefördert wurde.

² PROCHÁZKA 1981; GRONSKÝ 2005: 265–340; KOLUMBER 2015a: 796–810.

³ MATES 1988: 819–830; MATES–SCHELLE 1988: 257–266; KOLUMBER 2013: 127–139.

sondern liefert auch neue Erkenntnisse über die Prozesse, die zum Niedergang der demokratischen Institutionen und zum Aufstieg der autoritären Herrschaft führten.

Die methodische Grundlage des Textes bildet eine historische Analyse von Dokumenten, Gesetzen und Gerichtsentscheidungen aus der Zweiten Republik. Der Autor stützt sich auf eine umfangreiche Quellenbasis mit dem Ziel, einen detaillierten Überblick über die zeitgenössische Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu geben. Im Mittelpunkt stehen dabei die rechtlichen und politischen Veränderungen, die nach dem Münchner Abkommen stattfanden, und ihr Einfluss auf die Funktionsweise der damaligen obersten Justizbehörde.

Die Zweite Tschechoslowakische Republik

Die Zweite Republik entstand unmittelbar im Anschluss an das Münchner Abkommen,⁴ welches den Verlust von Grenzgebieten, Bevölkerung und Steuerekapazität zur Folge hatte. Darüber hinaus kam es zu einer signifikanten Veränderung des politischen Klimas. Die Hauptverantwortung für München wurde dem Präsidenten Edvard Beneš zugeschrieben, der als Hauptarchitekt der tschechoslowakischen Außenpolitik der Zwischenkriegszeit galt.⁵

In Bezug auf die Zweite Republik wird häufig versucht, ihren undemokratischen Charakter zu relativieren, indem auf den Druck Deutschlands verwiesen wird.⁶ In der Tat schuf das Münchner Diktat die Voraussetzungen für die Etablierung einer regionalen Variante des Faschismus, der sogenannten autoritären Demokratie.⁷ Diese wies eine Reihe von Parallelen zur Entwicklung des faschistischen Italiens auf,⁸ konnte sich jedoch aufgrund der kurzen Dauer der Zweiten Republik nicht voll entfalten. Eine Besonderheit der tschechoslowakischen Entwicklung war, dass die herrschende Gruppe des entstehenden totalitären Staates zu einem bedeutenden Teil der früheren Eliten der demokratischen Tschechoslowakei angehörte.

Die Zweite Republik war durch divergierende Entwicklungen in den einzelnen Teilen des Staates gekennzeichnet. Ab Herbst 1938 zerfiel der Staat in die historischen Länder Böhmen und Mähren, die autonome Slowakei⁹ sowie die autonome Karpatenukraine.¹⁰

⁴ TAUCHEN 2009: 36–40; KOLUMBER 2022: 357–372; MALENOVSKÝ: 137–212.

⁵ TAUCHEN–KOLUMBER 2024: 287–292.

⁶ KÁRNÝ 1987: 189–213, 371–403.

⁷ MERTL 1938: 138–140.

⁸ KOLUMBER 2015b: 4–18.

⁹ KOLUMBER 2015c: 316–320.

¹⁰ KOLUMBER 2015d: 313–316.

Die verfassungsmäßige Verankerung der Autonomie der Slowakei und der Karpatenukraine resultierte in der Schaffung einer trialistischen, asymmetrischen Föderation.¹¹

Eine Reihe von Ereignissen in der Entwicklung der Zweiten Republik offenbarte den undemokratischen und verfassungswidrigen Charakter des neuen Regimes. Zu Beginn des Jahres 1939 verschlechterte sich die innenpolitische und internationale Lage des Staates signifikant.¹² Dies resultierte in der Ausrufung einer unabhängigen Slowakei (14. März 1939)¹³ sowie einer unabhängigen Karpatenukraine (15. März 1939)¹⁴ und in der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren (16. März 1939).¹⁵

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Umwandlung des Staates von einem Polizei- in einen Rechtsstaat ist mit der Entstehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Vollendung des Schutzes der durch die Menschenrechtskataloge garantierten Sphäre des freien Bürgers verbunden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit war schon früh ein Teil und die Spitze der staatlichen Verwaltung. Die echte Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde durch die Dezemberverfassung eingeführt.¹⁶ Die entsprechende Ausführungsgesetzgebung wurde 1875 verabschiedet (das sogenannte Oktobergesetz, Gesetz Nr. 36/1876 RGBL.), das während der Monarchie zweimal geändert wurde (Gesetz Nr. 53/1894 RGBL. und Gesetz Nr. 149/1905 RGBL.).¹⁷ Zudem wurde es durch eine Reihe von Ausführungsbestimmungen weiterentwickelt.¹⁸ Die umfangreiche Rechtsprechung des Gerichts wurde von Adam Budwiński, Theodor Exel und Ludwig Wolski in Sammlungen veröffentlicht.¹⁹

Mit der Auflösung der Monarchie wurde die erste verfassungsrechtliche Regelung für den Erhalt der bestehenden Gesetzgebung getroffen,²⁰ einschließlich des Oktobergesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen. Die bestehenden obersten Behörden verblieben jedoch in Wien und Budapest. Als Reaktion auf die Situation wurde durch das Gesetz Nr. 3/1918 Slg. (das sogenannte Novembargesetz oder Pantůček-Kürzungen)²¹ das Oberste

¹¹ VOJÁČEK et al. 2024: 76.

¹² ŠUŠKO 1973: 161–197.

¹³ KOLUMBER 2018a: 747–749.

¹⁴ KOLUMBER 2018b: 746–747.

¹⁵ TAUCHEN 2017: 715–723.

¹⁶ SCHELLE–TAUCHEN 2013: 28–31.

¹⁷ NOVÁK 1938: 408.

¹⁸ MAZANEC 1996: 28–29.

¹⁹ Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 1889: 100.

²⁰ VOJÁČEK 2018: 157–184.

²¹ HAMULÁKOVÁ 2010: 157.

Verwaltungsgericht eingerichtet, das auch einen Teil der Aufgaben des bestehenden Reichsgerichts übernahm. Für die Tätigkeit des Gerichts wurde eine Durchführungsverordnung (Nr. 7/1918 Slg.) erlassen, und am 15. November 1918 wurde der erste Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts, Ferdinand Pantůček, ernannt, der am folgenden Tag die Arbeit an dem Gericht aufnahm. In der Anfangszeit kam es zu einer Kontroverse mit dem Wiener Verwaltungsgerichtshof über das entscheidende Datum für die Aufteilung der Fälle. Infolgedessen entschied das tschechoslowakische Oberste Verwaltungsgericht,²² dass die Entscheidungen des Wiener Verwaltungsgerichtshofs nach dem 28. Oktober 1918 keine rechtliche Wirkung mehr besaßen. In mehreren Fällen haben beide Gerichte mit unterschiedlichen Ergebnissen entschieden.²³

In der Ersten Republik wurde die geplante Reform nach preußischem Vorbild nie vollendet.²⁴ Ein gravierendes Problem stellte der immense Rückstand der Fälle dar, der im Jahr 1929 durch eine personelle Verstärkung des Obersten Verwaltungsgerichts behoben werden sollte. Diese Maßnahme führte zwar kurzfristig zu einer Verringerung des Rückstands, doch zwischen 1931 und 1935 hatte sich der Rückstand fast versechzehnfacht. Die endgültige Lösung sollte die Verabschiedung eines neuen Gesetzes sein.²⁵ Das Gesetz von 1937 (Nr. 164/1937 Slg.)²⁶ stellte lediglich eine Novellierung des Oktobergesetzes dar²⁷ und brachte keine wesentlichen Änderungen.²⁸ Angesicht der Entwicklung in Österreich²⁹ war das tschechoslowakische Oberste Verwaltungsgericht zu dieser Zeit das einzige Überbleibsel der früheren österreichischen Tradition der Verwaltungsgerichtsbarkeit.³⁰

Das Oberste Verwaltungsgericht erwies sich in der Tschechoslowakei in der Zwischenkriegszeit als äußerst erfolgreich,³¹ trug zur sozialen Stabilität des neuen Staates bei und wurde von Präsident Masaryk als eine der tragenden Säulen des tschechoslowakischen Erfolgs betrachtet.³² Die Rechtsprechung des Gerichts setzte nicht nur die österreichische Tradition fort, sondern entwickelte sich auch weiter und diversifizierte sich. Diese Rechtsprechung wurde zudem in einer von Josef Bohuslav organisierten Sammlung veröffentlicht.

²² Die tschechoslowakische Seite betrachtete den 28. Oktober als den entscheidenden Tag, während die österreichische Seite den 11. November 1918 als maßgeblich ansah.

²³ HÁCHA 1928: 587–590.

²⁴ MAZANEC 1996: 32.

²⁵ NOVÁK 1938: 409.

²⁶ JOACHIM 1937; KLIMENT 1937.

²⁷ KREJČÍ 1939: 13.

²⁸ JANÁK 1967: 186.

²⁹ KAMITZ 1935: 14.

³⁰ PÍTROVÁ–POMAHAČ 1998: 108.

³¹ ONDRUŠ 2002: 91–99.

³² TAUCHEN 2022: 235.

Das Oberste Verwaltungsgericht in der Zweiten Tschechoslowakischen Republik

Aufgrund der Tatsache, dass die Archivbestände dieses obersten Justizorgans geschreddert und chaotisch geordnet wurden, ist es nahezu unmöglich, seine Existenz vollständig zu rekonstruieren.³³ Aus den vorliegenden Materialien lässt sich ableiten, dass das Oberste Verwaltungsgericht nicht von der 1937 verabschiedeten neuen Regelung profitieren konnte, denn es ist zu tiefgreifenden, durch äußere Ereignisse ausgelösten Veränderungen gekommen. Das Münchner Abkommen, der Notenwechsel mit Polen sowie der erste Wiener Schiedsspruch führten zu einer Entziehung großer Gebiete und eines Teils der tschechoslowakischen Bevölkerung. Die Situation wurde durch die Anordnung gelöst, dass die Fälle aus den abgetretenen Gebieten ungelöst bleiben.³⁴ Die überlieferten Dokumente zeigen, dass im Laufe des Jahres 1939 fast 4 500 Akten³⁵ an Deutschland übergeben wurden, was in etwa dem Aufkommen eines Jahres aus der Zeit vor dem Münchner Abkommen entsprach. Dies resultierte in einer signifikanten Reduktion des Rückstands.³⁶

Ende November 1938 wurde der damalige erste Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts, Emil Hácha, der dieses Amt seit dem Tod von Pantůček im Jahr 1925 innehatte, zum Präsidenten der Republik gewählt.³⁷ Das Amt des Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts übernahm Egon Zeis.³⁸

Die Missachtung des ausdrücklichen Wortlauts der Verfassungsurkunde über die Fristen für die Wahl des Präsidenten war eine Konsequenz der Forderungen der slowakischen politischen Vertretung. Die slowakischen Vertreter erklärten Anfang Oktober 1938 ihre Autonomie, wobei sie die Verankerung dieser in der Verfassung forderten. Solange diese Verankerung nicht erfolgt war, verweigerten sie die Wahl eines Präsidenten.³⁹ Die verfassungsrechtliche Verankerung der Autonomie wurde durch spezielle Verfassungsgesetze implementiert. Das Verfassungsgesetz über die Autonomie des slowakischen Landes (Nr. 299/1938 Slg.) umfasste unter anderem die Errichtung des slowakischen Obersten Verwaltungsgerichts. Bis zur Aufnahme seiner Tätigkeit sollte das Prager Oberste Verwaltungsgericht weiterhin für die Slowakei tätig sein, was es schließlich während der gesamten Dauer der Zweiten Republik tat. Eine andere Situation zeigte sich in der

³³ MAZANEC 2002: 159–161.

³⁴ VETEŠNÍK 2018: 168.

³⁵ TAUCHEN 2022: 235.

³⁶ VETEŠNÍK 2014: 252.

³⁷ MACHÁLEK 1998: 45.

³⁸ KOLUMBER 2024: 570.

³⁹ LUKEŠ 1962: 114–120

Karpatenukraine, wo die obersten Gerichte gemäß einem speziellen Verfassungsgesetz (Nr. 328/1938 Slg.) überhaupt nicht eingerichtet werden sollten. Im Bereich des Rechtsschutzes gegen die Verwaltungsbehörden der Karpatenukraine sollte ein Senat des Obersten Verwaltungsgerichts in Prag auf höchster Ebene für die Karpatenukraine entscheiden.

In der Zeit der Zweiten Republik fällte das Oberste Verwaltungsgericht insgesamt 490 Entscheidungen. Dabei handelte es sich um 183 Fälle in Verwaltungsangelegenheiten und 307 Fälle in Finanzangelegenheiten. Von diesen sind lediglich 188 in den aktuellen Rechtsinformationssystemen⁴⁰ verfügbar, was darauf schließen lässt, dass ein Teil der historischen Rechtsprechung auf aktuelle Rechtsfragen anwendbar sein könnte. Innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten war das Gericht jedoch lediglich imstande, etwa ein Zehntel seines jährlichen Aktenaufkommens zu bearbeiten. Des Weiteren lässt sich aus den Aktenvermerken ableiten, dass das Gericht im genannten Zeitraum die ältesten Fälle, die in den Finanzangelegenheiten im Jahr 1935 und sogar in den Verwaltungsangelegenheiten im Jahr 1933 eingereicht wurden, bearbeitet hat. Aus diesen Indikationen lässt sich ableiten, dass die Situation der Verwaltungsgerichtsbarkeit eindeutig als kritisch bewertet werden muss.

Aus rechtshistorischer Perspektive ist die Tätigkeit des Mandatssenats nach dem Gesetz Nr. 201/1933 Slg., über die Suspendierung und Auflösung von politischen Parteien, von besonderem Interesse.⁴¹ Während der Zweiten Republik nahm der Gesetzgeber teilweise Gesetzesänderungen vor, die darauf abzielten, die bestehende Regelung zu ergänzen, um jede Art von Vereinigung der Bevölkerung zu erfassen. Dies erfolgte in Analogie zu anderen totalitären Regimen jener Zeit. Die bestehende Regelung der Vereine und Handelskorporationen wurde durch die Regelung der politischen Parteien (Nr. 355/1938 Slg.) sowie der Personenvereinigungen, die nicht unter die bestehende Gesetzgebung fielen (Nr. 30/1939 Slg. I), ergänzt.⁴²

Die Regierungsverordnung Nr. 355/1938 Slg. bildete (zunächst nur für die historischen Länder) eine umfassende Regelung der politischen Parteien. Die Verordnung umfasste

⁴⁰ Das automatisierte System für juristische Informationen (ASPI) verzeichnet beim Obersten Verwaltungsgericht in der Zeit der Zweiten Republik lediglich 188 Fälle, von denen 170 administrativer und 18 finanzieller Natur sein sollen. Es ist evident, dass diese Auswahl nicht hinreichend repräsentativ ist.

⁴¹ Dieses Gesetz ermächtigte die tschechoslowakische Regierung, eine politische Partei zu suspendieren oder aufzulösen, sofern ihre Aktivitäten eine erhebliche Gefahr für die Unabhängigkeit, die verfassungsmäßige Einheit, die Integrität, die demokratisch-republikanische Form oder die Sicherheit der Republik darstellten. Das Gesetz sah bestimmte Konsequenzen für den Fall einer Suspendierung oder Auflösung einer Partei vor. Dazu gehörte der Verlust von Sitzen in der gesetzgebenden Versammlung ohne Ersatz. (SCHELLE-VOJÁČEK 2015: 73.)

⁴² KOLUMBER 2016: 450–452.

insgesamt 16 Paragraphen und regelte die Frage der Gründung, der Rechte und Pflichten sowie der Auflösung politischer Parteien und deren Folgen. Gemäß dem Wortlaut der Regierungsverordnung unterlagen die politischen Parteien eindeutig nicht den Bestimmungen des Vereinsrechts und konnten lediglich durch die Regierung genehmigt werden, welche ein absolutes Ermessen hatte. Dies führte zu einer starken Einschränkung des Spielraums für eine gerichtliche Überprüfung. Hinsichtlich der Konsequenzen einer Auflösung verweist die Regierungsverordnung Nr. 355/1938 Slg. auf bestimmte Passagen des Gesetzes Nr. 201/1933 Slg., wobei andere Teile durch das Inkrafttreten der Regierungsverordnung außer Kraft gesetzt wurden. Im Januar 1939 wurde die Geltung dieser Verordnung auf die gesamte Tschechoslowakei ausgeweitet (Nr. 4/1939 Slg. I).

Die kritische Betrachtung des negativen Einflusses der Parteilichkeit auf die Entwicklung der Ersten Republik erfolgte nahezu unmittelbar nach dem Münchner Abkommen.⁴³ Diese Entwicklung führte zu einer Konzentration des politischen Lebens in der Republik. Ein Großteil der bis dato relevanten politischen Formationen ging in den historischen Ländern in der Partei der Nationalen Einheit und der Partei der Nationalen Arbeit auf, wobei in der Slowakei die Hlinka-Slowakische Volkspartei – Partei der Slowakischen Nationalen Einheit (HSLS-SSNJ) eine besondere Rolle einnahm. Des Weiteren existierten die Vereinigte Ungarische Partei (EMP) sowie die Deutsche Partei (DP). Im Herbst 1938 wurden sämtliche weiteren politischen Parteien aufgelöst und verboten. Mit der Regierungsverordnung Nr. 355/1938 Slg. wurde ein Rechtsinstrument für die Suspendierung der Vertreter der aufgelösten politischen Parteien in den gesetzgebenden Versammlungen geschaffen. Zum Ende des Monats Dezember 1938 erfolgte eine erneute Auflösung der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei in den historischen Ländern. Mit dem Inkrafttreten der Regierungsverordnung Nr. 4/1939 Slg. im Januar 1939 wurden alle Parteien mit Ausnahme der HSLS-SSNJ, der EMP und der DP in der Slowakei und einige Tage später zudem in der Karpatenukraine aufgelöst. Erst zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Gründung der Partei der Ukrainischen Nationalen Einheit, wodurch der Prozess der Konzentration des politischen Lebens seinen Abschluss fand.⁴⁴

Die Regierungsverordnung Nr. 355/1938 Slg. bezog sich auf das Gesetz Nr. 201/1933 Slg. Demnach war die Regierung verpflichtet, den Beschluss über die Auflösung einer Partei unverzüglich dem ersten Präsidenten des Obersten Verwaltungsgerichts mitzuteilen. Innerhalb von fünfzehn Tagen nach dieser Mitteilung hatte der Mandatssenat von Amts wegen zu entscheiden, welche der betroffenen Personen ihren Sitz in den gesetzgebenden Versammlungen verwirkt hatte.

⁴³ KAŠPAR 2004: 61.

⁴⁴ KOLUMBER 2019: 813–816.

Am 29. Dezember 1938 gab der Präsident der tschechoslowakischen Regierung bekannt, dass die Zentralregierung in ihrer Sitzung am 23. Dezember beschlossen hatte, die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei aufzulösen. Dies wurde damit begründet, dass ihre Aktivitäten das öffentliche Interesse gefährdeten. In der Folge wurde seitens des Obersten Verwaltungsgerichts ein Verfahren gegen alle Mitglieder der Nationalversammlung eingeleitet, welche auf der Kandidatenliste der Kommunistischen Partei gewählt worden waren. In der Folge wurden einzelne Abgeordnete und Senatoren aufgefordert, Erklärungen abzugeben, und für den 14. Januar 1939 wurde eine öffentliche Anhörung anberaumt. Einige der betroffenen Mitglieder der Nationalversammlung führten an, dass die Auflösung der Partei ein Rechtsbruch sei, da die Partei keine Bedrohung für das öffentliche Interesse darstelle und die Entscheidung der Regierung keine angemessene Begründung enthalte. Die Regierungsverordnung Nr. 355/1938 Slg. sei seitens der Kommunisten als ungültig erachtet worden, da sie auf der Grundlage eines Ermächtigungsgesetzes (Nr. 330/1938 Slg.)⁴⁵ erlassen worden sei, dessen Rechtmäßigkeit ebenfalls Gegenstand von Anfechtungen war.

Diese Einwände konnten seitens des Mandatssenats nicht aufrechterhalten werden, da dieser lediglich dazu berechtigt war, das Gesetz, mit dem die politische Partei aufgelöst wurde, unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob es von einer zuständigen Behörde erlassen worden war. Eine Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit war ihr jedoch verwehrt. Des Weiteren wurde vorgebracht, dass das Gesetz Nr. 201/1933 Slg. nicht anwendbar sei, da es nicht mehr in Kraft sei. Der Mandatssenat wies das Argument mit der Begründung zurück, dass die Regierungsverordnung Nr. 355/1938 Slg. einen Teil des früheren Gesetzes wiedergebe. Ein weiterer Einwand betraf die Senatoren, die im Dezember 1938 in den slowakischen Bezirken gewählt worden waren. Diese sollten ebenfalls ihre Sitze verlieren.

Die Kommunisten führten zudem an, dass die Verordnung im Widerspruch zur Verfassungsurkunde stehe, da sie den Einsatz von Stellvertretern ausschließe. Auch dieses Argument wurde vom Mandatssenat mit der Begründung zurückgewiesen, dass es nicht Gegenstand seines Verfahrens sei und dieses Thema außerdem nicht einmal auf seiner Agenda stehe. Der Mandatssenat begründete seine Entscheidung damit, dass die einzige Relevanz darin bestehe, dass die betreffenden Abgeordneten seit sechs Monaten nicht mehr Mitglied der aufgelösten Partei gewesen seien. Dies sei jedoch nicht behauptet worden. Mit Urteil Nr. 1/1939 vom 28. Januar 1939 wurde festgestellt, dass die Abgeordneten und Senatoren ihr Mandat am 28. Dezember 1938 verloren hatten. Die Begründung des Mandatssenats kann als juristisch präzise und nachvollziehbar bezeichnet werden, offenbart jedoch die Unwirksamkeit des damaligen Verfassungssystems, das zwar formale Garantien vorsah,

⁴⁵ TAUCHEN 2018: 428–440; KOLUMBER 2021: 51–55.

jedoch keine wirksamen Instrumente zu deren Schutz kannte.⁴⁶ Interessanterweise ist die Argumentation, dass die Verordnung aufgrund von Mängeln im Ermächtigungsgesetz ungültig war, auch heute noch ein kontroverses Thema im tschechischen Verfassungsrecht.⁴⁷

In Bezug auf die rechtliche Relevanz ist Urteil Nr. 2/1939 von größerem Interesse.⁴⁸ Am 20. Januar 1939 gab der Premierminister der Karpatenukraine bekannt, dass die Regierung der Karpatenukraine am 16. Januar 1939 beschlossen hatte, alle politischen karpatenukrainischen Parteien aufzulösen, da sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellten. In der Folge wurde am 27. Januar 1939 ein Verfahren gegen die Abgeordneten und Senatoren eingeleitet, die auf dem Gebiet der Karpatenukraine gewählt worden waren. Für den 7. Februar 1939 wurde eine öffentliche Verhandlung anberaumt. Die Argumentation der Betroffenen stützte sich auf die Unbestimmtheit der Entscheidung der Regierung.

Die Situation wurde durch den Premierminister der Karpatenukraine zusätzlich verkompliziert, der in einem Telegramm vom 27. Januar 1939 mitteilte, dass der Regierungsbeschluss nicht für die Parteien gelte, die in die Partei der Nationalen Arbeit und die Partei der Nationalen Einheit eingetreten waren. Der Mandatssenat wies das Argument der Unbestimmtheit zurück, da er den Wortlaut für alle Parteien als unmissverständlich ansah. Der Mandatssenat erachtete das Telegramm als Fehler, da die Entscheidung der Regierung keine Ausnahmen enthielt. Das Telegramm bildete jedoch die Grundlage für einen weiteren Einwand, der aus ihm die Irrelevanz oder Abänderung des ursprünglichen Beschlusses ableitete. In Bezug auf die deklaratorische Natur seiner Entscheidung kam der Mandatssenat zu dem Schluss, dass der Verlust des Mandats bereits mit der Veröffentlichung der Auflösung der Partei eingetreten war. Eine zusätzliche Änderung der ursprünglichen Entscheidung konnte diese Tatsache nicht rückgängig machen. Ein weiterer Einwand bezog sich auf die Tatsache, dass einige der Mitglieder der Nationalversammlung aus der Karpatenukraine Vertreter von Parteien waren, die außerhalb der Karpatenukraine tätig waren. Hier kam der Mandatssenat zu dem Schluss, dass die Regierung der Karpatenukraine die politische Partei nur mit Wirkung für die Karpatenukraine auflösen konnte, was sie auch tat. Ein weiteres Argument betraf die Wahl auf dem Stimmzettel einer anderen Partei, bei der der Mandatssenat zu dem Schluss kam, dass dies nichts an den Auswirkungen der Auflösung änderte. Es wurde auch argumentiert, dass einige Parteien bereits im Oktober 1938 suspendiert worden waren und daher zum Zeitpunkt der Entscheidung in der Karpatenukraine nicht mehr aktiv waren. Hier verwies der Mandatssenat auf sein

⁴⁶ WAGNEROVÁ 2012: 188; DUFEK–SMEKAL 2014: 193.

⁴⁷ PAVLÍČEK 1998: 174; KUDRNA 2002: 103–107; SLÁDEČEK 2007: 286; BAHÝLOVÁ et al. 2010: 469–470; KOLUMBER 2012: 9–11.

⁴⁸ Nationalarchiv Prag, Fonds Oberstes Verwaltungsgericht, Prag (470), Karton Nr. 82, Inv.-Nr. 688.

Urteil Nr. 1/1939. Schließlich wurde argumentiert, dass die Karpatenukraine verfassungswidrig ohne Vertretung bleiben würde, wenn es keine Stellvertreter gäbe. Nach Ansicht des Mandatssenats ist eine etwaige Verfassungswidrigkeit in diesem Fall irrelevant. Der Mandatssenat bekräftigte, dass er nicht über die Einsetzung von Stellvertretern entscheide. Mit dem Urteil Nr. 2/1939 vom 7. Februar 1939 erklärte der Mandatssenat den Verlust der Sitze aller Mitglieder der Nationalversammlung für die Karpatenukraine. Damit wurde das Parlament zu einem definitiven Torso, der nicht mehr einen der Teile des Staates repräsentierte. Außerdem zeigte das Urteil Nr. 2/1939 eine gewisse Unprofessionalität seitens der karpatenukrainischen Vertretung, die bei der Auflösung der Parteien chaotisch und fehlerhaft handelte.

Fazit

Die Zweite Republik endete im März 1939. Das Oberste Verwaltungsgericht in Prag konnte seinen Rückstand erfolgreich abbauen, indem es Mitte 1940 2 800 Akten in die Slowakei übertrug und eine Reihe von Erledigungen *ad acta* legte, da der jeweilige Gegenstand nicht mehr vorhanden war.⁴⁹ Unter den Bedingungen des Protektorats war das Oberste Verwaltungsgericht weiterhin funktionsfähig, allerdings führten die Beschränkungen seiner Befugnisse und Tätigkeiten mitunter zu Fehlschlüssen hinsichtlich seines Untergangs.⁵⁰ Nach dem Zweiten Weltkrieg existierten das Oberste Verwaltungsgericht in Prag und das Oberste Verwaltungsgericht in Bratislava nebeneinander. Im Kontext der Verfassung von 1948 (Nr. 150/1948 Slg.) wurde ein einziges Verwaltungsgericht mit Sitz in Bratislava etabliert, welches im Jahr 1952 aufgelöst wurde.⁵¹ Die Schaffung dieses Gerichts war Teil eines umfassenderen Plans, die Verwaltungsgerichtsbarkeit durch ein neues System der Prokuratur nach sowjetischem Vorbild zu ersetzen. Darüber hinaus wurde das Verwaltungsgericht dafür kritisiert, den Nationalisierungsprozess zu behindern.⁵²

In diesem Beitrag erfolgte eine detaillierte Untersuchung der bislang unberücksichtigten Tätigkeit des Obersten Verwaltungsgerichts in der Zeit der signifikanten politischen und rechtlichen Veränderungen, die durch das Münchner Abkommen hervorgerufen wurden. Die Untersuchung der Tätigkeit des Gerichts verdeutlichte, wie die demokratischen Grundsätze schrittweise beschnitten wurden und wie sich die Rechtsstaatlichkeit unter dem Einfluss von externem und internem Druck veränderte.

⁴⁹ TAUCHEN 2022: 235.

⁵⁰ MACUR 1992: 115.

⁵¹ TAUCHEN 2022: 247.

⁵² KOLUMBER 2015e: 199.

Die Tätigkeit des Obersten Verwaltungsgerichts in dieser Zeit umfasste die Anwendung neuer Rechtsvorschriften, die häufig undemokratische sowie verfassungswidrige Handlungen begünstigten und somit die allmähliche Erosion der Rechtsstaatlichkeit veranschaulichten. Der Text erläuterte die rechtlichen und politischen Veränderungen sowie ihre konkreten Erscheinungsformen in der Entscheidungsfindung des Obersten Verwaltungsgerichts und trägt somit zu einem tieferen Verständnis der Prozesse bei, die zum Niedergang der demokratischen Institutionen und zum Aufstieg der autoritären Herrschaft führten.

Quellen und Literatur

- BAHÝTOVÁ, Lenka – FILIP, Jan – MOLEK, Pavel – PODHRÁZKÝ, Milan – SUCHÁNEK, Radovan – ŠIMÍČEK, Vojtěch – VYHNÁNEK, Ladislav (2010): *Ústava České republiky*. Praha: Linde.
- DUFEK, Pavel – SMEKAL, Hubert (2014): *Lidská práva v mezinárodní politice*. Praha: Wolters Kluwer.
- GRONSKÝ, Ján (2005): *Komentované dokumenty k ústavním dějinám Československa: Díl 1*. Praha: Karolinum.
- HÁCHA, Emil (1928): Nejvyšší správní soud: vzpomínka na jeho zřízení a jeho dnešní stav. *Právník*, 67, 587–593.
- HAMULÁKOVÁ, Klára (2010): Správní soudnictví v období první republiky. In BUBELOVÁ, Kamila (Hg.): *Pocta Eduardu Vlčkovi k 70. narozeninám*. Olomouc: Univerzita Palackého v Olomouci, 157–165.
- JANÁK, Jan (1967): *Vývoj správy v českých zemích v epoše kapitalismu II: Období první a druhé republiky a okupace (1918–1945)*. Praha: Státní pedagogické nakladatelství.
- JOACHIM, Václav (1937): *Nový zákon o Nejvyšším správním soudě ze dne 16. června 1937 č. 164 Sb. z. a n.* Praha: V. Joachim.
- KAMITZ, Wenzel (1935). *Der Bundesgerichtshof*. Wien: Österr. Staatsdr.
- KÁRNÝ, Miroslav (1987): Logika Mnichova. K politice hitlerovského Německa vůči Československu od Mnichova k „Protektorátu Čechy a Morava“. *Československý časopis historický*, 35, 189–213, 371–403.
- KAŠPAR, Michal (2004): *Václav Klofáč: vzestup a pád prvorepublikového politika*. Dobříkov: Obec Dobříkov.
- KLIMENT, Josef (1937): *Zákon o nejvyšším správním soudě a jeho jednací řád*. Praha: Čin.
- KOLUMBER, David (2012): Česko-slovenský zmocňovací ústavní zákon. *Právo, ekonomie, management*, 3(2), 7–16.
- KOLUMBER, David (2013): Fašizační tendence v právním vývoji druhé Československé republiky. In TAUCHEN, Jaromír – SCHELLE, Karel (Hg.): *Odras německého národního socialismu ve třicátých letech v Československu a ve státech střední Evropy*. Ostrava: KEY Publishing, 127–139.
- KOLUMBER, David (2015a): Česko–Slovenská republika (1938–1939). In SCHELLE, Karel – TAUCHEN, Jaromír (Hg.): *Encyklopedie českých právních dějin: Svazek I*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 796–810.
- KOLUMBER, David (2015b): Aspetti giuridici della autoritaria democrazia cecoslovacca alla luce dello sviluppo dell'Italia fascista. *Scientia Nobilitat Studies*, 2, 4–18.
- KOLUMBER, David (2015c): Autonomie Slovenska (1938). In SCHELLE, Karel – TAUCHEN, Jaromír (Hg.): *Encyklopedie českých právních dějin: Svazek I*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 316–320.
- KOLUMBER, David (2015d): Autonomie Podkarpatské Rusi (1938). In SCHELLE, Karel – TAUCHEN, Jaromír (Hg.): *Encyklopedie českých právních dějin: Svazek I*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 313–316.
- KOLUMBER, David (2015e): Československé a české správní soudnictví. In *Sborník konference: Mezinárodní vědecká konference oblasti práva a právních věd – Právní ROZPRÁVY 2015*. Hradec Králové: Magnanimitas, 195–204.

- KOLUMBER, David (2016). Občanská práva a svobody (1938–1939). In SCHELLE, Karel – TAUCHEN, Jaromír (Hg.): *Encyklopedie českých právních dějin: Svazek IV*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 450–452.
- KOLUMBER, David (2018a): Sněm Slovenské krajiny (1938–1939). In SCHELLE, Karel – TAUCHEN, Jaromír (Hg.): *Encyklopedie českých právních dějin: Svazek XIII*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 747–749.
- KOLUMBER, David (2018b): Sněm Podkarpatské Rusi (1938–1939). In SCHELLE, Karel – TAUCHEN, Jaromír (Hg.): *Encyklopedie českých právních dějin: Svazek XIII*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 746–747.
- KOLUMBER, David (2019): Stranicko-politický systém (1938–1939). In SCHELLE, Karel – TAUCHEN, Jaromír (Hg.): *Encyklopedie českých právních dějin: Svazek XVI*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 813–816.
- KOLUMBER, David (2021): Zákon zmocňovací (č. 330/1938 Sb.). In SCHELLE, Karel – TAUCHEN, Jaromír (Hg.): *Encyklopedie českých právních dějin: Svazek XXII*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 51–55.
- KOLUMBER, David (2022): Das Münchner Abkommen. *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 12(2), 357–372. Online: <https://doi.org/10.1553/BRGOE2022-28357>
- KOLUMBER, David (2024): Egon Zeis. In SCHELLE, Karel – TAUCHEN, Jaromír – HORÁK, Ondřej – KOLUMBER, David (Hg.): *Encyklopedie českých právních dějin: Svazek XXV*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 570.
- KREJČÍ, Jaroslav (1939): *Zmocňovací zákon a ústavní soud: studie z československého práva ústavního*. Praha: Moderní stát.
- KUDRNA, Jan (2002): *Vytváření a rekonstrukce parlamentu v přelomových obdobích dějin Československa a jejich důsledky*. Doctoral (PhD) Dissertation. Praha: Univerzita Karlova Právnická fakulta.
- LUKEŠ, František (1962): K volbě Emila Háchy prezidentem tzv. druhé republiky. *Časopis Národního muzea*, 131(2), 114–120.
- MACUR, Josef (1992): *Správní soudnictví a jeho uplatnění v současné době*. Brno: Masarykova univerzita v Brně.
- MACHÁLEK, Vít (1998): *Prezident v zajetí*. Praha: Regulus.
- MALENOVSKÝ, Jiří (2024). *Osudová setkání Československa s velmocemi na poli mezinárodního práva 1918, 1938, 1968*. Praha: Leges.
- MATES, Pavel (1988): Charakter režimu tzv. II. republiky. *Právní obzor*, 71(9), 819–830.
- MATES, Pavel – SCHELLE, Karel (1988): K procesu fašizace státních orgánů v období tzv. II. republiky. *Správní právo*, 21(5), 257–266.
- MAZANEC, Michal (1996). *Správní soudnictví*. Praha: Linde.
- MAZANEC, Michal (2002). Zánik bývalého Nejvyššího správního soudu ve světle dokumentů Státního ústředního archivu. In NOVOTNÝ, Oto (Hg.): *Pocita Doc. JUDr. Vladimíru Mikule k 65. narozeninám*. Praha: ASPI, 159–182.
- MERTL, Jan (1938). O autoritativní demokracii. *Studentský časopis*, 18(5), 138–140.
- NOVÁK, Josef (1938): Novelisace zákona o nejvyšším správním soudě a naděje v ni kladené. *Časopis pro právní a státní vědu*, 21(7–8), 408–424.
- ONDRUŠ, Radek (2002): Nejvyšší správní soud 1918–1952 a jeho odkaz pro současnost. *Justiční praxe*, 1(1), 91–99.
- Österreichische Zeitschrift für Verwaltung* (1889), 22(21), 100.
- PAVLÍČEK, Václav (1998): *Ústava a ústavní řád České republiky*. Praha: Linde.
- PÍTROVÁ, Lenka – POMAHAČ, Richard (1998): *Evropské správní soudnictví*. Praha: C.H. Beck.
- PROCHÁZKA, Theodor (1981): *The Second Republic: The Disintegration of Post-Munich Czechoslovakia (October 1938 – March 1939)*. Boulder, CO: East European Monographs.
- SCHELLE, Karel – TAUCHEN, Jaromír (2013): *Vývoj konstitucionalismu v českých zemích: Sv. 1*. Praha: Linde.
- SCHELLE, Karel – VOJÁČEK, Ladislav. Periodizace českých a československých právních dějin. In SCHELLE, Karel – TAUCHEN, Jaromír (Hg.): *Encyklopedie českých právních dějin: Svazek I*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 34–113.

- SLÁDEČEK, Vladimír (2007): *Ústava České republiky: komentář*. Praha: C.H. Beck.
- ŠUŠKO, Ladislav (1973). Nemecká politika voči Slovensku a Zakarpatskej Ukrajině v období od septembrovej krízi 1938 do rozbitia Československa v marci 1939. *Československý časopis historický*, 21(2), 161–197.
- TAUCHEN, Jaromír (2009): A müncheni egyezmény érvénytelensége [Die Ungültigkeit des Münchner Abkommens]. *Jogtörténeti Szemle*, 22(2), 36–40.
- TAUCHEN, Jaromír (2017): Protektorát Čechy a Morava (1939–1945). In SCHELLE, Karel – TAUCHEN, Jaromír (Hg.): *Encyklopedie českých právních dějin: Svazek IX*. Plzeň: Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, 715–723.
- TAUCHEN, Jaromír (2018): Ermächtigungsgesetzgebung in der Tschechoslowakei. *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 8(2), 428–440. Online: <https://doi.org/10.1553/BRGOE2018-2s428>
- TAUCHEN, Jaromír (2022): The Supreme Courts in the Protectorate of Bohemia and Moravia. In VENEMA, Derk (Hg.): *Supreme Courts Under Nazi Occupation*. Amsterdam: Amsterdam University Press, 227–250. Online: <https://doi.org/10.2307/j.ctv31nzkwq.14>
- TAUCHEN, Jaromír – BEŇA, Jozef – SCHELLE, Karel (2020): *Ústava a ústavní systém meziválečného Československa*. Ostrava: KEY Publishing.
- TAUCHEN, Jaromír – KOLUMBER, David (2024): Great Theorists of Central European Integration in the Czech Republic. In GEDEON, Magdolna (Hg.): *Great Theorists of Central European Integration*. Miskolc–Budapest: Central European Academic Publishing, 273–311. Online: https://doi.org/10.54171/2023.mg.gtocei_8
- VETEŠNÍK, Pavel (2014): Správní soudnictví v Československu v období 1938–1945. In TAUCHEN, Jaromír – SCHELLE, Karel (Hg.): *Období nesvobody*. Ostrava: KEY Publishing, 249–258.
- VETEŠNÍK, Pavel (2018). *Správní soudnictví v ČSR v letech 1918–1938 v evropském kontextu*. Doctoral (PhD) Dissertation. Praha: Univerzita Karlova Právnická fakulta.
- VOJÁČEK, Ladislav (2018): *První československý zákon: pokus o opožděný komentář*. Praha: Wolters Kluwer.
- VOJÁČEK, Ladislav – TAUCHEN, Jaromír – KOLUMBER, David (2024): *České právní dějiny do roku 1989*. Brno: Masarykova univerzita.
- WAGNEROVÁ, Eliška (2012). *Listina základních práv a svobod: komentář*. Praha: Wolters Kluwer.